OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606776/12/KH

Datum:
Linz, 19. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25. April 2024, GZ: BHVB/924170008247/24, betreffend eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Strafe auf 1.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Tage 19 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens verringert sich auf 180 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 25. April 2024, GZ: BHVB/924170008247/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Tage 14 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, sich am 24. Jänner 2024 um 04:55 Uhr in , D-Strasse, nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei geweigert habe, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl er im Verdacht gestanden sei, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa unmittelbar zuvor von E__, bis nach D-Strasse, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben. Er habe dadurch § 99 Abs. 1 lit. b StVO iVm § 5 Abs. 2 zweiter Satz Z. 1 StVO verletzt.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass F__, die angegeben hat, den Bf beim Wegfahren gesehen zu haben, nach den Informationen und schriftlichen Stellungnahme ihres Ex-Lebensgefährten regelmäßig falsche Aussagen und unbegründete Beschuldigungen der Polizei zur Kenntnis bringe. Stangls Aussage sei auch durch jene von G__ widerlegt worden, der angegeben habe, dass diese zur fraglichen Zeit in seinen Armen gelegen sei, weit entfernt von dem Fahrzeug des Beschwerdeführers, zudem sei diese stark alkoholisiert gewesen. Aus dem WhatsApp-Chatverlauf ergebe sich klar der zeitliche Ablauf des gegenständlichen Abends: Gegen Mitternacht habe sich W__, der den Bf abgeholt und nach Hause gefahren habe, auf der Party befunden. Mehrere Personen, einschließlich I__, hätten zuvor mitbekommen, dass der Bf ihn gebeten habe, ihn abzuholen. Gegen 03:30 Uhr habe W__ den Bf angerufen, um die Abholung eine Stunde später zu bestätigen, also um 04:20 Uhr. Diese Zeitangabe sei in den Ermittlungsunterlagen jedoch verfälscht und G__ zugeschrieben worden. I__ habe in ihrer Einvernahme bestätigt, dass der Bf gegen 04:20 Uhr von zwei Personen abgeholt worden sei, was auch aus dem Chatverlauf ersichtlich sei. Als der Bf zu Hause war, habe ihn G__ um 04:47 Uhr, kurz vor dem Polizeizugriff, angerufen und gebeten, die Tür nicht zu öffnen, da ihm die Anzeige peinlich gewesen sei und er davon ausgegangen sei, dass F__ die Anzeige zurückziehen würde. Kurz darauf habe in der Wohnung des Bf ein Polizeieinsatz stattgefunden, bei dem die Einsatzkräfte stark gegen die Türe des Bf getreten hätten, sodass dieser geöffnet - in dem Wissen, dass er keine rechtswidrige Handlung begangen hat - und die Einsatzkräfte in seine Wohnung gelassen habe. Bei seiner Befragung vor Ort habe der Bf angegeben, dass er nur den Vornamen des Fahrers kenne, den er mit „W__“ bekanntgab. Zudem sei den Beamten der vorhergegangene Chatverlauf gezeigt worden. Dies sei allerdings von den Einsatzkräften nicht aufgenommen und dem

Bf gesagt worden, der Sachverhalt würde am nächsten Tag bei der Polizeiinspektion protokolliert werden. Dennoch hätten die Polizeibeamten festgehalten, dass er den Namen des Fahrers nicht genannt habe. Als der Bf den Polizeibericht erhielt, habe er feststellen müssen, dass dort angegeben worden sei, dass er keinerlei Informationen bereitgestellt hätte. Zudem sei er nicht auf die Möglichkeit einer amtsärztlichen Untersuchung hingewiesen worden.
Ob die Zeugin F__, die angegeben hatte, dass sie den Bf beim Wegfahren gesehen habe und dass zuvor sehr viel Alkohol konsumiert worden sei, auch Alkohol konsumiert habe und daher in ihrer Wahrnehmung getrübt gewesen sei, sei nicht erhoben worden, wobei der Bf demgegenüber zu Protokoll gegeben habe, dass auch F__ sehr viel Alkohol getrunken habe.
Auch die Aussage der Zeugin I__ entspräche jener des Bf, da sie beim Gassigehen mit ihrem Hund um ca. 04:15 Uhr auf dem Parkplatz vor dem Haus ein zweites Auto neben dem Auto des Beschuldigten stehen gesehen und Stimmen gehört habe und der Meinung gewesen sei, dass der Bf von dem Fahrer des dunklen Fahrzeugs abgeholt worden sei.
Die belangte Behörde hätte somit zu dem Schluss kommen müssen, dass der Bf das Fahrzeug nicht in alkoholisiertem Zustand gelenkt habe.
Der Bf habe sofort während der Amtshandlung die Polizisten darauf hingewiesen, dass er das Fahrzeug nicht gelenkt habe und den Beamten den Namen des besagten Freundes, der ihn nach Hause gefahren habe, mitgeteilt und den Chatverlauf ausgehändigt. Dass die Motorhaube des PKW des Bf noch warm war, erkläre sich dadurch, dass der Bf von seinem Freund „W__“ mit seinem Auto nach Hause gefahren worden sei.
Es liege somit auch kein Verdacht des Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand durch den Bf vor. Auch treffe den Bf kein Verschulden, da er wie erwähnt den Polizisten sofort den Namen des Freundes, der ihn nach Hause gebracht hat, mitgeteilt und ihnen den Chatverlauf gezeigt habe. Darüber hinaus seien seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse von der belangten Behörde nicht einmal erhoben worden.
Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung, jedenfalls aber die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Weiters wurde die zeugenschaftliche Einvernahme von W__, G__ und L__ (Ex-Lebensgefährte von F__) beantragt.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 1. Juli 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Diese wurde mit der Verhandlung im Akt LVwG-653150 (Beschwerdeverfahren betreffend Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen nach

dem Führerscheingesetz) verbunden. Bei der Verhandlung waren der Beschwerdeführer, seine Rechtsvertreterin, die Vertreterin der belangten Behörde und die geladenen Zeugen KI M__ / PI Unterach, W__ und G__ anwesend. Die Zeugin F__ ist nicht erschienen. Die Zeugin I__ entschuldigte sich im Vorfeld der Verhandlung telefonisch und per E-Mail, in welchem sie festhielt, dass ihre Beobachtungen zu diesem Vorfall nicht ausreichend aussagekräftig seien. Sie habe beim Gassigehen mit ihrem Hund um ca. 04:20 Uhr nur wahrgenommen, dass ein dunkles Auto vor der Haustüre ihres Ex-Mannes [Anm.: G P] gestanden sei und habe eine männliche Stimme gehört. Sie sei dann aber mit dem Hund wieder in ihre Wohnung zurückgegangen, mehr könne sie dazu leider nicht sagen [ON 8].

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf half am 23. Jänner 2024 G__ bei Arbeiten betreffend einen Drucker aus dessen Firma. Gegen Abend fuhren sie mit dem Auto des Bf zu P nach Hause nach N__ in O__. In der Folge kam F__, die neue Freundin von G__, um ca. 17:00 Uhr auch ins Haus von G__. Sie aßen danach gemeinsam und tranken auch Alkohol, wobei die Stimmung ausgelassen war. Alle Anwesenden waren zu diesem Zeitpunkt bereits erheblich alkoholisiert. Es entwickelte sich dann eine Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdeführer und F__, bei der es auch zu Handgreiflichkeiten kam.

W__, den der Bf vor einigen Monaten beim Fortgehen kennengelernt und seither mehrmals getroffen hat, war ebenso für ca. eine Stunde bei G__ zu Hause und bot dem Bf an, ihn abzuholen.

Dass W__ den Bf tatsächlich bei G__ zu Hause abgeholt und mit dessen Auto nach Hause gebracht hat, konnte nicht festgestellt werden.

Als G__, F__ und der Bf wieder alleine waren, verständigte F__ telefonisch die Polizei, da sie sich vom Bf bedroht fühlte, und eine Streife, der auch KI M__ angehörte, traf nach Verständigung durch die Landesleitzentrale beim Haus von G__ ein. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Bf das Haus bereits verlassen. Beim Eintreffen der Streife wurde F__ in einem Rettungsauto behandelt. Sie sagte den Polizisten, dass der Bf nach dem Vorfall im Haus in seinen silbernen Mercedes gestiegen und selbst weggefahren sei. Es waren bereits Kollegen von KI M__ vor Ort und führten Einvernahmen betreffend die angezeigte Körperverletzung durch. KI M__ hatte ebenso den Eindruck, dass viel Alkohol getrunken worden ist, da mehrere Flaschen im Haus herumgestanden sind und die Luft alkoholgeschwängert war. F__ wirkte generell sehr aufgebracht, wobei KI M__ dies einerseits auf ihren Alkoholkonsum und andererseits auf die Auseinandersetzung mit dem Bf zurückgeführt hat.

Die Streife der PI C__ (KI M__, Insp. S__) fuhr danach zum Wohnsitz des Bf in , D-Strasse, wo man in unmittelbarer Nähe des Hauszugangs den grauen Mercedes des Bf stehen sah, wobei dieser leicht schräg über zwei Parkplätze und aus Sicht der Polizisten „nicht ordentlich“ eingeparkt war. Wie in einem solchen Fall üblich haben beide Polizisten mit der Hand auf der Motorhaube des Fahrzeugs gefühlt, ob diese noch warm war, was der Fall war. Dies war für sie ein Indiz, dass das Fahrzeug unmittelbar davor gefahren wurde. Die Polizisten haben daraufhin mehrmals am Hauseingang an der Klingel des Bf angeläutet, der nicht geöffnet hat. Nachdem ihnen dann ein Nachbar die Hauseingangstür geöffnet hat, gingen sie zur Wohnung des Bf, wobei KI M__, der den Bf von früheren Amtshandlungen kennt, in der Folge gerufen hat: „A__, wenn du zu Hause bist, öffne die Tür!“ Ungefähr beim dritten Mal hat der Bf dann die Tür geöffnet. Der Bf wirkte dabei stark betrunken, aus Sicht von KI M__ jedenfalls um einiges betrunkener als G__ es beim Antreffen in seinem Haus war. KI M__ informierte den Bf noch an der Tür stehend, dass der Verdacht besteht, dass dieser sein Auto zuvor in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat und forderte ihn zum Alkomattest auf. Daraufhin sagte der Bf noch an der Tür stehend zu den Polizisten, dass er sowieso keinen Alkotest macht und diesen verweigert. Dies war um 04:55 Uhr. Den Zeitpunkt der Verweigerung hat KI M__ auf einen Block, den er immer bei sich hat, noch an der Tür stehend auf diesem handschriftlich vermerkt, da dieser immer genau dokumentiert wird.

Danach bat der Bf die Polizisten in die Wohnung und bot ihnen einen Kaffee an. Er war sehr redselig und überschwänglich und wollte sofort über F__ sprechen und hat dabei sehr viel geredet und gestikuliert. Das Gespräch mit dem Bf wurde von KI M__ keineswegs als unangenehm erlebt.

Der Bf sagte den Polizisten, dass bei G__ einiges getrunken worden sei und dass er aber sowieso nicht selbst, sondern ein Bekannter gefahren sei. Auf Nachfrage von KI M__, wer dieser Bekannte sei, da man diesen dann ausfindig machen hätte können, gab der Bf keinen Namen an, folglich hat er gegenüber M__ auch nicht angegeben, dass ihn ein „W__“ nach Hause gebracht habe. Er hat M__ und seiner Kollegin auch keine Anrufliste gezeigt. KI M__ ist der Vorgesetzte seiner Kollegin und hat die Amtshandlung selbst geführt, zumal er den Bf persönlich kennt.

In der Folge kamen Kollegen der PI Z__ dazu, um mit dem Bf den Sachverhalt betreffend Körperverletzung aufzunehmen, wobei aufgrund des Zeitpunktes der Amtshandlung ein späterer Einvernahmetermin auf der PI Z__ vereinbart wurde. Es wurden noch Lichtbilder vom Arm des Bf aufgenommen, der rote Flecken – mutmaßlich von den vorherigen Handgreiflichkeiten stammend – aufwies. Die Beamten der PI Z__ sprachen noch kurz mit dem Bf, danach verließen beide Streifen die Wohnung des Bf.

M__ hatte danach keinen Kontakt mehr betreffend den Vorfall mit dem Bf, wobei der Bf aus früheren Amtshandlungen noch die Dienstnummer des Polizisten hat. Dieser hat die Nummer des Bf zwar blockiert, aber das Hinterlassen einer Mitteilung auf der Mailbox ist dennoch möglich. Der Bf hat den Polizisten, als dieser wieder auf dem Weg zur PI C__ war, zwei Mal angerufen und ihm einmal auf die Mailbox gesprochen, dass es nett gewesen sei, dass man sich in seiner Wohnung nochmals gesehen habe. Eine dienstliche Vernehmung des Bf zum Vorfall durch den KI M__ bzw. auf der PI R__ erfolgte dann nicht mehr.

Der Verdacht des Lenkens in alkoholisiertem Zustand hatte sich für KI M__ insbesondere aus der Aussage von F__, dass sie den Bf gesehen habe, als er mit seinem Mercedes vom Haus des G__ wegfuhr und der Tatsache ergeben, dass die Motorhaube des Autos des Bf beim Eintreffen der Polizei ca. 10 Minuten nach dem Verlassen des Hauses von G__ noch warm und das Fahrzeug „nicht ordentlich“ vor dem Haus abgestellt war. Dass der Bf alkoholisiert war, war für KI M__ sofort beim Antreffen desselben an dessen Wohnungstür erkennbar und wurde vom Bf auch nicht bestritten.

Der Bf hat M__, der ihm dann nochmals gesagt hat, er solle den Namen jener Person nennen, die angeblich mit seinem Auto gefahren sei, gegenüber weder erwähnt, dass ihn ein „W__“ nach Hause gebracht hat, noch ihm einen Chatverlauf auf seinem Handy gezeigt. Dass der Bf in der Folge den Beamten der PI Z__ gesagt habe, dass ihn ein „W__“ nach Hause gebracht habe bzw. er diesen den Chatverlauf gezeigt habe, wurde von KI M__ nicht wahrgenommen. Dass der Bf, wie von ihm behauptet, RI T__ von der PI Z__ den Chatverlauf auf seinem Handy gezeigt und ihm diese gesagt hat, dass die Verweigerung schon abgeschlossen sei, hat KI M__ nicht gehört, da ihn das Gespräch der Beamten der PI Z__ mit dem Bf, das die angezeigte Körperverletzung zum Inhalt hatte, nicht mehr tangierte.

2. Es wird festgestellt, dass der Verdacht des amtshandelnden Polizisten, der den Bf zum Test des Alkoholgehalts der Atemluft am Alkomat aufgefordert hat, dass der Bf unmittelbar zuvor von E__, bis D-Strasse, sein Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand gelenkt hat, begründet war.

3. Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen (Pension) in Höhe von ca. 1.500 Euro, hat keine Schulden bzw. kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2024.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus der den Ergebnissen der durchgeführten mündlichen Verhandlung, insbesondere aus der Aussage des zeugenschaftlich einvernommenen KI M__.

M__ schilderte den Sachverhalt in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig, es fanden sich keine Widersprüche in seinen Aussagen, die Amtshandlung wurden sowohl von ihm, als auch vom Bf als nicht konfliktbehaftet geschildert.

3. Vorweg wird festgehalten, dass gegenständlich lediglich die Beurteilung der Frage, ob der Verdacht des amtshandelnden Polizisten zur vorgeworfenen Tatzeit, dass der Bf zuvor sein Auto in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hatte, als begründet anzusehen war, relevant ist.

Unbestritten ist, dass der Bf sowohl beim Verlassen des Hauses von G__, als auch noch beim Zusammentreffen mit den Beamten der PI R__ an seinem Wohnsitz stark alkoholisiert war. Letzteres war für die amtshandelnden Polizisten eindeutig erkennbar, wobei KI M__ den Bf von früheren Amtshandlungen her persönlich kennt, weshalb von ihm eine durchaus treffsichere Einschätzung des Verhaltens des Bf im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Alkohol zu erwarten ist. Folglich war der Bf auch in der Zeit zwischen dem Verlassen des Hauses von G__ und dem Eintreffen der Polizei an seinem Wohnsitz alkoholisiert.

4. Das für KI M__ erste ausschlaggebende Verdachtsmoment war die Angabe von F__, als er sie antraf, als diese gerade im Rettungsauto medizinisch versorgt wurde, dass der Bf zuvor selbst mit seinem Auto vom Haus des G__ weggefahren sei. F__ war zu jenem Zeitpunkt sehr aufgebracht, wobei KI M__ dies einerseits ihrer Alkoholisierung zuschrieb – die jedoch nicht derart augenscheinlich war, dass er ihre Aussage zu jenem Zeitpunkt als unglaubwürdig einstufen musste – und andererseits der Tatsache, dass der Bf F__ nach ihrer Aussage Verletzungen zugefügt hatte. Dass es Handgreiflichkeiten zwischen dem Bf und F__ gab, wurde auch von G__ angegeben.
Weiters war das Auto des Bf an dessen Wohnsitz, wo die Polizisten nur wenige Minuten, nachdem F__ die erwähnten Angaben gemacht hatte, eintrafen, in auffälliger Weise abgestellt, da es leicht schräg über zwei Parkplätze stehend vorgefunden wurde. Die Motorhaube des Fahrzeugs war noch warm, was von KI M__ und seiner Kollegin mittels händischer Überprüfung festgestellt wurde.

Die Alkoholisierung des Bf war eindeutig und wurde von diesem auch nicht bestritten.

Der Bf hat zu KI M__ lediglich gesagt, dass nicht er selbst gefahren sei, diesem jedoch auf die Frage, welche Person dies gewesen sei, keine Antwort gegeben. Die Nennung eines Namens hätte die Polizisten in die Lage versetzt, die Angaben des Bf durch Befragung der genannten Person zu überprüfen, was seiner Entlastung dienlich sein hätte können. Dieser hat jedoch wie erwähnt weder vor, noch nach der Verweigerung des Alkomattests gegenüber KI M__, auch auf dessen nochmalige Nachfrage, einen Namen genannt.

5. Zu den Angaben der einvernommenen Zeugen ist festzuhalten, dass G__ sich augenscheinlich nicht mehr genau an Details des Vorfalls am Abend bzw. in der Nacht des 23. auf 24. Jänner 2024 erinnern konnte. Er konnte auch keine Angaben dazu machen, wie der Bf nach Hause gekommen ist.

I__, deren Einvernahme in der Beschwerde nicht beantragt wurde, gab in ihrem E-Mail vom 20. Juni 2024 an, dass sie nur ein dunkles Auto – wobei das Fahrzeug des Bf silberfarben ist – vor dem Haus von G__ wahrgenommen und männliche Stimmen gehört habe, wobei sie jedoch nicht angeben konnte, wem diese zuzuordnen waren und folglich auch den Bf nicht gesehen hat.

Auffällig an der Aussage von W__ war, dass die Angaben, wie lange er den Bf bereits kennt und wie oft sie sich sehen, völlig von jenen des Bf divergierten, da W__ angegeben hatte, dass sie sich seit einem halben Jahr kennen und ca. einmal pro Woche sehen, der Bf hingegen, dass sie sich erst ca. zwei Monate vor dem Vorfall kennen gelernt und seither nur zwei bis drei Mal getroffen hätten.

Dass er W__ unter dem Namen „V__“ eingespeichert hatte, erklärte der Bf zuerst damit, dass dieser beruflich und privat mit Motorrädern zu tun habe, wohingegen W__ befragt dazu aussagte, dass er weder beruflich mit Motorrädern zu tun habe, noch privat eines besitze. Daraufhin änderte der Bf seine Angaben dahingehend, dass W__ sprayt und auch Maschinen besprühe und er sich den Namen als Eselsbrücke in seinem Handy eingespeichert habe, weil er den Nachnamen von W__ nicht gekannt habe. W__ hingegen gab an, dass der Bf und er ihre jeweiligen Vor- und Nachnamen kennen.

Auch gab der Bf an, dass ihm W__ beim Verlassen des Hauses von G__ avisiert hatte, dass er ihn in etwa 2 Stunde abholen werde, wobei er als Begründung für die relativ lange Zeitspanne angab, dass dieser erst jemanden auftreiben habe müssen, der mit ihm fährt. W__ selbst gab hingegen an, dass er mit einem Freund bei ihm zu Hause gewesen sei, von wo er mit dem Auto nur ca. 15 bis 20 Minuten bis zum Haus von G__ fahre. Auffallend war in diesem Zusammenhang, dass W__ vor der belangten Behörde bzw. in der mündlichen Verhandlung angab, dass der

Freund, der bei ihm gewesen sei und mit ihm den Bf abgeholt habe, „Y__“ heiße, er ihn schon lange kenne, da dieser in seine Parallelklasse gegangen sei, und mit ihm hin und wieder FIFA spiele, dass er aber weder wisse, wie „Y__“ mit Nachnamen heiße, noch wo er wohne, was unter Berücksichtigung dessen, dass er jene Person angeblich seit seiner Kindheit kennt, als nicht glaubwürdig einzustufen ist.

Vor diesem Hintergrund ist zusammengefasst davon auszugehen, dass W__ an jenem Abend zwar bei G__ zu Hause war und der Bf auch mehrmals mit ihm telefoniert hat, dass W__ jedoch den Bf nicht mit dessen Auto vom Haus des G__ zu seiner Wohnung gebracht hat. Für diese Annahme sprechen insbesondere die ausweichenden Angaben des W__ auf die Frage nach Namen und Wohnsitz seines angeblichen Schulkollegen „Y__“, da dieser im Fall einer wahrheitsgetreuen Angabe zusätzlich entlastend für den Bf aussagen hätte können.

Auch wäre davon auszugehen, dass der Bf, der in der Verhandlung angegeben hatte, dass er nach dem Vorfall versucht habe, Zeugen zu finden, mit dem eindringlichen Ersuchen an W__ herangetreten wäre, den Nachnamen von „Y__“ ausfindig zu machen, um seine Angaben hinsichtlich des Vorbringens, dass nicht er, sondern W__ ihn mit seinem Auto nach Hause gebracht habe, zu bestätigen. Angesichts der verhältnismäßig geringen Größe der umliegenden Ortschaften, des ländlichen Charakters und der dadurch bedingten Bekanntschaftsverhältnisse in derartigen Ortschaften ist davon auszugehen, dass das Ausfindigmachen des Nachnamens eines angeblichen Schulkollegen von W__ ohne größere Schwierigkeiten möglich gewesen wäre. Unverständlich ist wie erwähnt, dass der Bf im Wissen, dass ihn betreffend bereits eine rechtskräftige Bestrafung wegen eines gleichartigen Delikts vorliegt bzw. dass eine Bestrafung auch führerscheinrechtliche Konsequenzen haben wird, die Möglichkeit, einen zusätzlichen Zeugen stellig zu machen, nicht genützt hat.

Nicht geklärt werden konnte auch, warum der Bf W__, der angegeben hatte, dass er um ca. 04:15 Uhr bei G__ gewesen sei, um den Bf abzuholen, wie aus dem Chatverlauf des Bf ersichtlich um 04:20 Uhr und danach nochmals um 04:49 Uhr angerufen hat, wobei der Bf um 04:09 Uhr und um 04:47 Uhr von G__ angerufen wurde, mutmaßlich um ihn zu verständigen, dass die Polizei auf dem Weg zu ihm sei.
Zu den Angaben des Bf im Rahmen der Amtshandlung ist nochmals festzuhalten, dass es nicht nachvollziehbar ist, dass dieser im Wissen, dass er durch die Zeugenaussagen von W__ und dessen Freund „Y__“ die Angaben der F__ widerlegen hätte können, die Aufforderung zur Durchführung des Alkomattests sofort und unmissverständlich verweigert und darüber hinaus KI M__ den Namen jener Person, die sein Auto angeblich gelenkt habe, nicht genannt und ihm auch nicht gesagt hat, dass es eine weitere Person („Y__“) gibt, die bezeugen könne, dass der Bf nicht selbst gefahren ist.

Ob der Bf möglicherweise der nachfolgend eingetroffenen Beamtin der PI Z__ gesagt hat, dass ihn ein „W__“ nach Hause gebracht habe und den Chatverlauf seines Handys gezeigt hat, kann dahingestellt bleiben, da der Tatbestand der Verweigerung bereits mit dem eindeutigen und unmissverständlichen Aussprechen derselben durch den Bf – welche bereits am Beginn der Amtshandlung der zuvor eingetroffenen Beamten der PI R__ erfolgte, als der Bf zusammen mit ihnen noch an der Eingangstür seiner Wohnung stand – verwirklicht war.

Dass F__, deren Einvernahme in der Beschwerde nicht beantragt wurde, nicht zur Verhandlung erschienen ist, ist vor dem Hintergrund, dass sich die oben erwähnten Ungereimtheiten in den Aussagen des Bf sowie des W__ fanden und im vorliegenden Fall jene Gründe ausschlaggebend sind, die aus Sicht von KI M__ hinter seinem Verdacht des Lenkens in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand durch den Bf standen, als nicht relevant anzusehen. Selbst mögliche Divergenzen im Rahmen einer nachfolgenden Einvernahme ihrerseits würden im Hinblick auf ihre gegenüber KI M__ in der Nacht des 24. Jänner 2024 geäußerte Angabe, dass der Bf selbst mit seinem Auto weggefahren sei, nichts ändern, da KI M__ den Inhalt der Angabe S glaubwürdig wiedergegeben hat und diese zu jenem Zeitpunkt aus Sicht des Polizisten soweit zurechnungsfähig schien, dass ihre Angaben jedenfalls geeignet sind, den Verdacht von KI M__, dass der Bf sein Auto selbst gelenkt hatte, zu erhärten.

Der in der Beschwerde weiters als Zeuge beantragte Ex-Lebensgefährte von F__, L__, wurde nicht zeugenschaftlich einvernommen, da er weder beim gegenständlichen Vorfall anwesend war, noch dazu anderweitige Beobachtungen gemacht hatte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 5 Abs. 2 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017:
„§ 5. (2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,
1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder

2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,
auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen."

§ 99 Abs. 1 lit. b StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021:
„§ 99. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von
1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
[…]
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht, […]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Im vorliegenden Fall wurde dem Bf vorgeworfen, sich geweigert zu haben, seine Atemluft trotz Vorliegens des begründeten Verdachts, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Auto gelenkt zu haben, auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen. Festzuhalten ist, dass der Bf unbestrittenermaßen sowohl alkoholisiert war, als er das Haus des G__ verließ, als auch als er von den Polizisten bei sich zu Hause um 04:55 Uhr angetroffen und zum Alkomattest aufgefordert wurde.

Bei der Verpflichtung, sich einer entsprechenden Untersuchung gem Abs 2 zu unterziehen, kommt es auf den Verdacht des Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Alkoholkontrolle an. Bestand im Zeitpunkt der Aufforderung der durchaus begründet gewesene Verdacht des Lenkens eines Fahrzeugs in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, so ist der vermutliche Lenker verpflichtet, sich einer entsprechenden Untersuchung gem Abs 2 zu unterziehen. VwGH 13.12.2016, Ra 2016/02/0243; 11.9.2017, Ra 2017/02/0046 ZVR 2018/13; 14.2.2022, Ra 2022/02/0006 ZVR 2022/90.

Die Antwort auf die Frage, ob ein konkretes Verhalten einen Verdacht im Sinne von § 5 Abs. 2 Z 1 StVO 1960 begründet hat, nämlich ob ein Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt worden ist, ist eine Beurteilung im Einzelfall, die vom jeweils festgestellten Sachverhalt abhängt und keine darüber hinausgehende Bedeutung hat. (ständige Judikatur, vgl. auch VwGH vom 6. April 2022, Ra 2021/02/0200)

Zu beurteilen ist somit im vorliegenden Fall wie bereits erwähnt nicht die Frage, ob der Bf tatsächlich ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, sondern ob der Verdacht des KI M__, der die Amtshandlung führte, zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Kontrolle der Atemluft des Bf auf

Alkoholgehalt, dass der Bf in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand sein Fahrzeug gelenkt hat, begründet war.

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall – wie auch bereits im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt – als gegeben anzusehen: Im gegenständlichen Fall war der Bf unbestritten sowohl beim Verlassen des Hauses von G__, welches angeblich um ca. 04:15 Uhr erfolgte, als auch beim Zusammentreffen mit den Beamten der PI R__ um 04:55 Uhr erheblich alkoholisiert und haben sich für KI M__ die erwähnten eindeutigen und nachvollziehbaren Hinweise auf ein unmittelbar vor der Aufforderung stattgefundenes Lenken des Bf seines eigenen KFZ ergeben (Angaben der F__, dass der Bf mit seinem Auto nach Hause gefahren sei; auffällige Parkposition des Autos; warme Motorhaube; keine Nennung des angeblichen Lenkers, obwohl der Bf angeblich nicht selbst gefahren sei).

Folglich wäre der Bf am 24. Jänner 2024 um 04:55 Uhr somit verpflichtet gewesen, sich einem Test des Alkoholgehalts seiner Atemluft zu unterziehen, was er jedoch eindeutig und unmissverständlich verweigert hat. Mit Aussprechen der Verweigerung durch den Bf war der objektive Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat keinerlei substantiierte Vorbringen erstattet, welche ein Verschulden seinerseits ausschließen würden. Wie erwähnt stellt sich die Frage, warum der Bf zwar angegeben hat, dass nicht er, sondern jemand anderer mit seinem Auto gefahren sei, warum er aber nicht bereits bei der ersten sich bietenden Gelegenheit – somit bereits bei der Aufforderung zum Alkomattest - angegeben hat, dass W__ mit seinem Auto gefahren sei und dessen Freund „Y__“ dies bezeugen könne und warum er – im Wissen dass er selbst sein Fahrzeug nicht gelenkt habe und dies durch Angabe der erwähnten Namen beweisen hätte können - darüber hinaus den Alkomattest verweigert hat. Zusammengefasst ist auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im Behördenverfahren wurde eine einschlägige Verwaltungsvorstrafe als erschwerend gewertet, strafmildernde Umstände wurden nicht berücksichtigt. Mangels Angaben des Bf wurden ein Nettoeinkommen von 1.500 Euro, keine Sorgepflichten und kein Vermögen des Bf von der belangten Behörde angenommen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht bestätigte der Bf die Annahmen der belangten Behörde hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse. Er legt weiters einen im Jahr 2015 ausgestellten Behindertenpass betreffend eine 60%ige Behinderung vor.

Im Beschwerdeverfahren sind keine weiteren Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen.

In Anbetracht der persönlichen Verhältnisse des Bf scheint die Verhängung einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 1.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Tage 19 Stunden), welche unter Berücksichtigung der rechtskräftigen Verwaltungsvorstrafe die Mindeststrafe um 200 Euro übersteigt, sowohl in spezial-, als auch in generalpräventiver Hinsicht ausreichend, aber auch notwendig.

2.4. Der Ausspruch über den Verfahrenskostenbeitrag ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall waren Beweisfragen strittig, welche im Einzelfall zu beurteilen sind. Bezüglich der rechtlichen Beurteilung ist das Verwaltungsgericht nicht von der hiezu ergangenen ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing